



Protokollauszug vom

06.01.2021

Departement Bau / Vermessungsamt:

Anhang 1 zur Verordnung über die Verrechnung von Leistungen des Vermessungsamtes;
Anpassung 2021

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.5-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Anhang 1 zur Verordnung über die Verrechnung von Leistungen des Vermessungsamtes (7.3-3-A1) gemäss Beilage 3 wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Der bisherige Anhang 1 wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Anhang 1 mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
3. Das Vermessungsamt wird beauftragt, den Anhang 1 in Form einer Preisliste auf dem Internet zu publizieren.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Anhang 1 in die externe Erlasssammlung (WES) aufzunehmen resp. mit dem bisherigen auszuwechseln.
5. Dieser Beschluss wird mit der Publikation gemäss Ziffer 2 veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau, Vermessungsamt (Auftrag gemäss Ziffer 3); Stadtkanzlei (Auftrag gemäss Ziffer 2 und 4); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

Mit SR.20.637-1 vom 30.09.2020 genehmigte der Stadtrat die Verordnung über die Verrechnung von Leistungen des Vermessungsamtes inkl. Anhang 1. Verordnung und Anhang 1 sind rechtskräftig und per 1. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Im Anhang 1 ist die Gebührenliste für das Jahr 2020 aufgeführt. Gemäss Art. 3 dieser Verordnung legt der Stadtrat die Gebührenansätze jährlich fest. Mit dem vorliegenden Antrag werden die Ansätze für das Jahr 2021 festgelegt.

1. Gebührentabelle und Publikation der Gebühren

Aus der Zusammenstellung gemäss Beilage 1 sind die Veränderungen der Gebühren ersichtlich. Die neuen Gebühren werden durch die Stadtkanzlei publiziert. Das Vermessungsamt ist dann für die geeignete Veröffentlichung aller massgebenden von Bund, Kanton und Stadt festgelegten Gebühren auf dem Internet zuständig.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Der Leiter des Vermessungsamtes steht für Rückfragen von Medien im Rahmen der amtlichen Publikation zur Verfügung.

3. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung werden mit der Publikation der Verordnung inklusive Anhang 1 veröffentlicht.

Beilagen (öffentlich):

1. Zusammenstellung bisherige und neue Gebühren.
2. Verordnung und Anhang 1
3. Anhang 1 (Lexwork)